



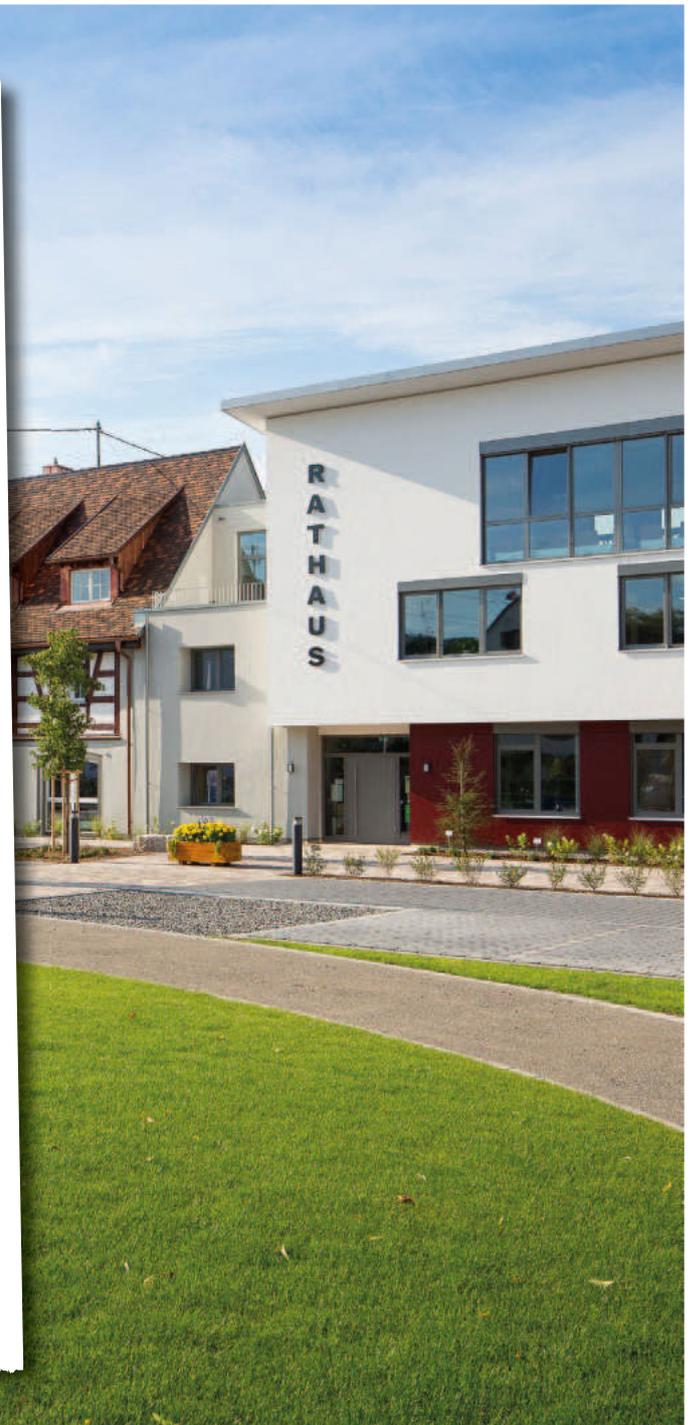
1. Corona Schnelltest- aktion im Rathaus Eigeltingen gut angelaufen

Die Stadt Stockach hat der Gemeinde Eigeltingen 675 Schnelltests aus ihrem Kontingent des Landes zur Verfügung gestellt und so konnte die 1. Corona Schnelltestaktion für Eigeltinger Einwohner am 20.03.2021 stattfinden.

Die nächsten geplanten Testungen sollen stattfinden:

Samstag, 27.03.2021	ab 8:30 Uhr
Dienstag, 30.03.2021	ab 17:00 Uhr
Samstag, 03.04.2021	ab 8:30 Uhr

**Weitere Informationen erhalten
Sie im Innenteil!**



**Gemeindeverwaltung
auf einen Blick****Rathaus Eigeltingen**

Tel. 07774 9322-0
 Fax 07774 9322-30
 e-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
 Internet www.eigeltingen.de

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mi 16.00 – 18.00 Uhr oder nach
 Vereinbarung

Sprechstunden der Verwaltung:

Mo	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Di	8.00 – 12.00	
Mi		13.30 – 18.00
Do	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Fr	8.00 – 13.00	

Sprechstunden Revierleiter Strähle:

Mi 16.00 – 18.00

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner

Zentrale Rathaus	07774/9322-0
Frau Klaus, Sekretariat BM	9322-11
Herr Fritschi, Bürgermeister	9322-12
Frau Lütte, Kämmerei	9322-13
Frau Meineke, Kasse	9322-14
Frau Lattner, Rechnungswesen	9322-23
Herr Beitlich, Grundbuchamt	9322-16
Frau Federer, Standesamt	9322-17
Herr Kech, Hauptamt	9322-25
Herr Schweizer, Hauptamt	9322-18
Frau Eydner, Hauptamt	9322-24
Frau Fuchs, Frau Fischer, Bürgerbüro	9322-19
Frau Hizar, Steueramt	9322-20
Herr Strähle, Forst	9322-22
Herr Strähle, Forst (Handy)	0172/6232959

Bauhof 07774/8104
 Frank Martin,
 Bauhofleiter 0172/6233107

Wassermeister
 Fuchs, Joachim 07774/922408
 Fuchs, Joachim Handy 0172/7226656

Kindergarten
 „Löwenzahn“ 07774/7693
 Kindergarten.Loewenzahn@t-online.de

Kindergarten Honstetten 07774/6080

Kindergarten Heudorf 07465/2738

**Gemeinschaftsschule
 Eigeltingen** 07774/939690

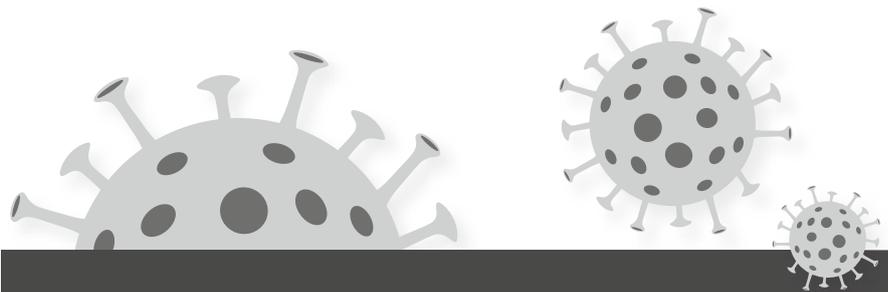
**Tagesmütterverein
 Landkreis
 Konstanz e. V.** 07732/823388-6
 (Di. 10-12 Uhr)

Impressum

Herausgeber: Bürgermeisteramt
 78253 EIGELTINGEN • Tel. 07774/9322-0
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Bürgermeister Alois Fritschi

Verantwortlich für den**Anzeigenteil/Druck:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach
 Telefon 07771 9317-11
 Telefax 07771 9317-40
 e-mail: anzeigen@primo-stockach.de
 Homepage: www.primo-stockach.de

**RATHAUS Infos**

1. Corona Schnelltestaktion im Rathaus Eigeltingen gut angelaufen

Am Samstag, 20.03.2021 fand die 1. Schnelltestaktion im Rathaus Eigeltingen statt.

Es war ein erster Versuch, der gut angelaufen ist. Leider waren nur 75 Personen zur Testung angemeldet, obwohl eine Kapazität von 150 Tests vorhanden war.

Die Gemeinde Eigeltingen appelliert an ihre Einwohner: „Wir können Ihnen keine Impfung anbieten, aber wir können testen, testen, testen“.

Die nächsten geplanten Testungen sollen stattfinden:

Samstag 27.03.2021 ab 8:30 Uhr
 Dienstag 30.03.2021 ab 17:00 Uhr
 Samstag 03.04.2021 ab 8:30 Uhr

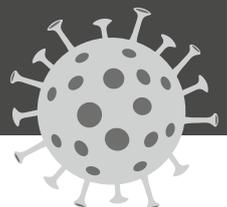
Getestet werden können nur Personen mit einem Termin. Sie dürfen keine Corona-Symptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen mit einer Covid-19-Infektion gehabt haben. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Anmeldungen vorerst bis zum 01.04.2021 möglich:

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Mittwoch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

Es erfolgt eine fortlaufende Terminvergabe nach Eingang der Anrufe.

Terminvergabe nur unter dieser Nummer möglich:
Tel. Nr. 07774-932228



Wichtige Rufnummern

Bürgermeisteramt Tel. 07774 9322-0
Fax: 07774 9322-30
Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen
Homepage: www.eigeltingen.de
E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
Bürgermeister Mobil: 0170 8159217
Privat: 07774 920714

Bauhofleiter Frank Martin
Mobil: 0172 6233107

Wassermeister Joachim Fuchs
Mobil: 0172 7226656

Thüga Energienetze GmbH
Tel. 0800 7750007

EW Aach (Strom Eigeltingen)
Tel. 07774 920116

EnergieDienst (Strom Honstetten)
Service: Tel. 07623 921818
Störung: Tel. 07623 921818

EnBW (Strom restliche Gemeinde)
Tel. 0721 6300

Störungsnummer

EnBW Regional AG Tel. 0800 3629-477
(Gesamtgemeinde außer Honstetten)

Polizei-Notruf 110

Polizei Stockach Tel. 07771 9391-0

Feuerwehr 112

FFW-Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen
Mobil: 0170 4756403

DRK-Rettungsdienst/Notarzt 112

Mauritius-Apotheke Tel. 9397999

Arzt, Dr. Freibauer Tel. 07774 932900

Arzt, Dr. Kaufmann Tel. 07774 9259210

Ärztliche Leitzentrale Radolfzell
Tel. 01805 19292350

Zahnarzt, Dr. Tiplic Tel. 07774 6163

Zahnärztlicher Notdienst
Tel. 0180 3222555-25

Tierarzt, Dr. Szabo & Dr. Meier
Tel. 07774/9299609

Giftnotruf Tel. 0761 19240

Redaktionsschluss

Das Amtsblatt KW 13 erscheint am
Donnerstag, 1. April 2021

Redaktionsschluss
Freitag, 26. März 2021, 8:00 Uhr
Später eingehende Berichte können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Apotheken-Notdienst

Die Apotheken-Notdienste sind an allen
Apotheken veröffentlicht.
www.aponet.de, Tel.-Nr. 0800/0022833

**Tierärztlicher
Bereitschaftsdienst:**

Dienstbeginn ist Samstag, 14:00 Uhr
(vormittags ist der Haustierarzt zu
erreichen)

Weitere Infos erhalten Sie bei Ihrem
Tierarzt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich heiße Daniel Schweizer bin gebürtiger
Stockacher, wohne in Nenzingen und bin 26
Jahre alt. Nach meinem erfolgreich abgeschlos-
senen Studium an der Hochschule für öffentli-
che Verwaltung in Kehl freue ich mich, seit dem
01.03.2021 in der Gemeinde Eigeltingen als
stellvertretender Hauptamtsleiter tätig zu sein.

Künftig werde ich zusammen mit Herrn Kech
für Sie Ansprechpartner in Angelegenheiten im
Hauptamt sein. In meinen Dienstbereich fallen
dabei insbesondere Schulen und Kindergärten,
Feuerwehr, die Geschäftsstelle des Gemeinderats,
Wahlen, Bauplanungs- und Bauordnungs-
recht, gemeindliche Baumaßnahmen und vieles
mehr.

Ich freue mich auf die künftigen Aufgaben und
den Kontakt mit Ihnen. Sie erreichen mich tele-

fonisch unter 07774 9322-18 oder per Mail unter hauptamt3@eigeltingen.de.

Freundliche Grüße sowie viel Kraft und Gesundheit.

Daniel Schweizer

Dorffest 2021 ist abgesagt

Bürgermeister Fritschi gab in der öffentlichen Gemeinderatsitzung bekannt, dass das Dorffest 2021 schweren Herzens abgesagt werden muss.

Nach der derzeitigen Corona-Situation und der unsicheren Lage was zum geplanten Termin Ende Juni möglich wäre, bzw. welche Einschränkungen dann noch vorliegen würden oder auch nicht, haben wir diesen Entschluss getroffen.

Das diesjährige Dorffest wäre sogar ein Jubiläum gewesen – das 20. Dorffest! Dieses Jubiläum soll aber nicht ausfallen und daher ist das nächste Dorffest für 2022 geplant. Als Termin ist Ende Juni und zwar der 25./26. Juni 2022 vorgesehen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und würden uns freuen, wenn Sie als Verein auch im Jahr 2022 wieder mit dabei sind!

!!ACHTUNG Premiumwanderweg "Krebsbachputzer"!!**Nordschleife (Krebsbachtal) wieder begehbar!**

Weitere Informationen zum Premiumwanderweg samt Karte finden Sie auf
<https://www.outdooractive.com/de/route/wanderung/bodenseewest/hegauer-kegelspiel-krebsbachputzer/12026616/>

Wir wünschen Ihnen wieder viel Spaß beim Wandern und Erkunden des Premiumwanderweges!

Geänderter Redaktionsschluss Ostern

Aufgrund der kommenden Osterfeiertage werden die Redaktionsschlüsse für KW 13 und 14 vorgezogen.

Beiträge für KW 13 müssen bis spätestens Freitag, 26.03.2021, 8:00 Uhr, eingereicht werden!

Beiträge für KW 14 müssen bis spätestens Donnerstag, 01.04.2021, 12:00 Uhr, eingereicht werden!

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

AstraZeneca-Impfungen werden fortgesetzt

LANDKREIS KONSTANZ – Baden-Württemberg folgt der neuen Entscheidung der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA über die Zulassung des Impfstoffs AstraZeneca und hat die Impfzentren des Landes darüber informiert, dass Impfungen mit AstraZeneca wieder aufgenommen werden sollen. Das Kreisimpfzentrum Singen hat aufgrund des Impfstopps mit AstraZeneca die Termine am Mittwoch, 17. März 2021, am Donnerstag, 18. März 2021, und am Montag, 22. März 2021, nach Weisung des Sozialministeriums abgesagt. Die Betroffenen wurden informiert, dass ihnen mit Zulassung von AstraZeneca zeitnah ein Ersatztermin angeboten wird.

Zur optimalen Auslastung des Kreisimpfzentrums sind Personen aus der höchsten Priorität von der Warteliste des Sozialministeriums kurzfristig auf die frei gewordenen Termine gebucht worden. Eine direkte Wiederaufnahme der Impfungen mit AstraZeneca am Montag, 22. März 2021, ist daher nicht möglich.

Alle bereits gebuchten Termine mit AstraZeneca ab Mittwoch, 24. März 2021, finden wie geplant statt.

IGEL-Gefahren - TEIL 3

Was jeder tun kann! **GEFAHR Mähroboter Rasentrimmer und Motorsensen**



Tagsüber schlafen Igel in hohem Gras, unter Hecken, Büschen, Bodendeckern oder Laub.

Der Igel ist kein Fluchttier, er rollt sich bei Gefahr nur ein oder bleibt auf der Stelle sitzen.

Dies wird ihm leider oft zum Verhängnis. Setzen Sie MÄHROBOTER nur tagsüber (zwischen 9.00-17.00 h) ein, wenn das Nachttier Igel schläft. Machen Sie den „Apfel-Test“. Legen Sie dazu einen 200 gr. Apfel ins Gras und beobachten Sie, ob das Gerät über das Hindernis oder drum herum fährt. Stellen Sie dem IEL zuliebe einen Bodenabstand von 4,5 cm oder weniger ein!

Rasentrimmer und Motorsensen können unsere kleinen stacheligen Igel Freunde schwer verletzen oder gar töten. Bevor Sie also mit der Gerätearbeit beginnen,

suchen Sie den Bereich vorsichtig ab z.B. mit einem Rechen. Igel geben selten Schmerzenslaute von sich und sterben dann meist qualvoll.

Ein kleiner Gartentipp: Da motorbetriebene Gartengeräte auch Insekten häckseln, sparen sie Blühinseln aus, als Refugium für Insekten und Käfer und als natürliche Nahrungsquelle für Bienen und Igel.

Danke, dass Sie mithelfen, unnötiges Tierleid zu vermeiden!
Manuela Martin igelhilfe_eigeltingen Facebook/Instagram
igeltingen@outlook.de

Zu verschenken

- Ältere Wohnwand schwarz mit Glasteilen 2,90 m Länge
- 3 schwarze Kommoden, jeweils ca. 1,00 m Länge / 80 cm Höhe (ältere Modelle)
- Doppelliege / Polsterliege (älteres Modell)
- diverse Terrakotta-Blumentöpfe

Familie Vogginger, Tel. 07774 2759780



Amtliche NACHRICHTEN



Gemeinde Eigeltingen
Landkreis Konstanz

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen

(Feuerwehrsatzung-FwSAbt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 15.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Eigeltingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den aktiven Abteilungen in Eigeltingen Heudorf Honstetten Münchhöf Reute Rorgenwies

2. den Altersabteilungen in Eigeltingen Heudorf Honstetten Münchhöf Reute Rorgenwies

3. der Jugendfeuerwehr in Eigeltingen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hier-

bei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

2. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18 Lebensjahr an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, diese sollte mindestens 10 Jahre betragen

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt,

die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht

2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabtei-

lung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach der Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten

3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Nach Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst sind alle Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich an die Feuerwehr zurück zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlastung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belastung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet wird.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr nach Maßgabe der Jugendleitung aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

4. nicht infolge Richterspruch nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,

2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister verleiht

1. auf Vorschlag des Feuerwehrabteilungsausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. Feuerwehrausschuss
5. Abteilungsausschüsse
6. Hauptversammlung
7. Abteilungsversammlungen

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungs-kommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Fal-

le ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der ‚Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrrüstungen und -einrichtungen zu sorgen

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs.1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenhei-

ten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über An-gelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einver-

nehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter der Altersabteilung
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Schriftführer

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren. ²Vorsitzender des Feuerwehrausschusses ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Eigeltingen.
..... aus 5..... gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Heudorf
..... aus 3..... gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Honstetten
..... aus 3..... gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Münchhöf
..... aus 2..... gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Reute
..... aus 2..... gewählten Mitgliedern
- Einsatzabteilung in Rorgenwies
..... aus 2..... gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Jugendwart und dem Vorsitzenden und aus 3 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwaltung einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 8.

(7) Für die Abteilungsversammlung der der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wäh-

len sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstige Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftspläne auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können gegenseitig oder einseitig

deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.09.2015 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Eigeltingen, den 15.03.2021



Alois Fritsch
Bürgermeister



WUSSTEN SIE SCHON... ?



...warum es an Ostern Ostereier gibt und warum diese bemalt werden?

Bunte Ostereier zu verstecken, zu essen und zu verschenken ist ein traditioneller Brauch an Ostern. Das Ei steht in vielen Kulturen als Symbol für Fruchtbarkeit und neues Leben. Die Bezeichnung „Osterei“ tauchte wohl 1615 zum ersten Mal auf. Die Tradition der Ostereier geht bis in das Mittelalter zurück. Hier wurden Eier auch als Zahlungsmittel eingesetzt. Die Bauern mussten hier die Steuern und Abgaben sowie die Pacht für das Land an die Gutsherren mit Eiern bezahlen - besonders am Gründonnerstag.



Im 13. Jahrhundert tauchten die Eier als bemalte Ostereier auf. Dies kam, weil der Verzehr von Eiern in der Karwoche nicht erlaubt war. So blieben also bei jedem „Hühnerwirt“ jede Menge Eier übrig. Damit diese nicht schlecht wurden, wurden sie einfach hartgekocht. Diese in der Karwoche gekochten Eier wurden bunt bemalt oder z. B. mit Spinat, roter Beete etc. gefärbt. Und schon war das Osterei, wie wir es heute kennen und ohne dass wir uns Ostern gar nicht vorstellen könnten, geboren!



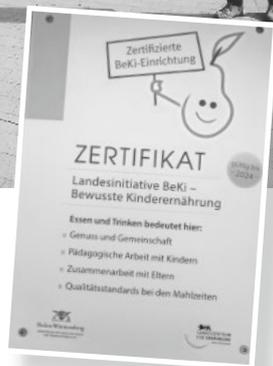
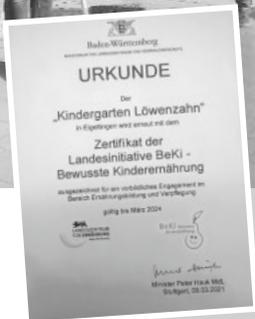
Aus den KINDERGÄRTEN



Kindergarten „Löwenzahn“ Eigeltingen



Der Kindergarten Löwenzahn freut sich über die erfolgreiche BeKi Rezertifizierung



Am 08. März 2021 besuchte Frau Auer, BeKi Koordinatorin vom Forum Ernährung- und Verbraucherbildung des Landratsamt/ Landwirtschaftsamt Stockach, unsere Einrichtung und nahm die Abschlussprüfung für die BeKi Rezertifizierung vor.

BeKi steht für die Landesinitiative „Bewusste Kinderernährung“. Ziel dieser Initiative ist es, den Kindern die Vielfalt von Lebensmitteln näherzubringen, ihnen Freude am Essen und Trinken zu vermitteln und ihnen Selbstständigkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu ermöglichen. Das Zertifikat ist ein Qualitätsmerkmal für die Ernährungserziehung, die Erziehungspartnerschaft mit Eltern und für die Zusammenarbeit mit externen Partnern.

Die Kultur des gemeinsamen Essens wird im Kindergarten Löwenzahn gepflegt.

So beschäftigte sich das Team, seit der Zertifizierung im Sommer 2017, weiterhin intensiv mit der bewussten Kinderernährung und fand fachliche Begleitung beim BeKi-Team des Landwirtschaftsamt. Alle Aktivitäten mit den Kindern und den damit verbundenen Veränderungen wurden ausführlich dokumentiert und an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geschickt. Mit der Überreichung der Urkunde durch Frau Auer ist die BeKi - Zertifizierung erfolgreich für die nächsten 3 Jahre verlängert.

Weitere Informationen sind unter www.beki-bw.de zu finden.



Aus unseren SCHULEN



Volkshochschule in Stockach

Hauptstelle Stockach
Hauptstraße 1

Tel.: (0 77 71) 93 81-0

Mail: stockach@vhs-landkreis-konstanz.de

Alle angegebenen Veranstaltungen sind online-Veranstaltungen:

Mittwoch, 31.03.2021:

Spanisch A1, 6x, 10.00-11.30 Uhr, 126,00 €
Con gusto nuevo A1, Lektion 2 (Mitte)+3

Kulinarische Reise – zwei Klassiker aus unserem Nachbarland Österreich: Original Wiener Schnitzel und Kaiserschmarrn.

18.00-19.30 Uhr, zoom, 12,00 €

Zusammen mit der Österreicherin Helga Kricke werden gemeinsam „echte“ Wiener Schnitzel (Kalbfleisch) in Butterschmalz gebacken und traditionell mit Kartoffel-Gur-

ken-Salat serviert – als kleine Nachspeise gibt es dann noch den berühmten Kaiserschmarrn. Ab 17:30 Uhr können wir uns schon virtuell in der Küche treffen und uns kennenlernen, bevor es um 18 Uhr konzentriert ans Kochen geht.

Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie neben dem Zugangsdaten auch gleich Informationen zu den benötigten Küchensutensilien und eine Einkaufsliste mit den nötigen Zutaten.



KIRCHLICHE Nachrichten



Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/ Hegau



Öffnungszeiten des gemeinsamen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau in Nenzingen, Friedhofstr. 15

Tel. 07771/2529; Fax-Nr. 07771/62679

E-Mail Pfarrbüro: buero@se-krebsbachtal.de

homepage: <http://www.kath-krebsbachtal.de/>

Montag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr
(Dienstag)	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 10.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr – 11.00 Uhr

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Honstetten, Widumstr. 21

Tel. 07774/923753; Fax-Nr. 07774/923754

E-Mail: honstetten@se-krebsbachtal.de

Dienstag:	09.30 Uhr – 11.30 Uhr
(Mittwoch)	15.30 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr – 09.30 Uhr

Pfarrer Dominik Rimmel

Pfarrhaus Nenzingen, Friedhofstr. 17, Tel. 07771/9165717

E-Mail: d.rimmel@se-krebsbachtal.de

Pastoralreferent Mathias Mutter

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/9293600

E-Mail: pastref@se-krebsbachtal.de

Pfarrer i. R. Udo Zinke

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/922371

oder 0152 07024146

E-Mail: pens.udzi@t-online.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Samstag, 27.03.21

PALMSONNTAG - KOLLEKTE FÜR DAS HEILIGE LAND - Segnung der Palmzweige Hinweise im Gotteslob: 302

!!! Aufgrund der Pandemiebestimmungen findet der Beginn der Gottesdienste mit Palmsegnung in den Kirchen statt !!!

Heudorf 18.30 Uhr

Eucharistiefeier (DR) mit den Kommunionkindern von Eigeltingen und den Hegaugemeinden

Sonntag, 28.03.21

Orsingen 9.00 Uhr

Eucharistiefeier (DR) mit Passionsgeschichte (Markus 14,1-15,47)

Eigeltingen 10.00 Uhr

Wort-Gottes-Feier (WGL) mit Passionsgeschichte (Markus 14,1-15,47)

Honstetten 10.00 Uhr

Eucharistiefeier (UZ) mit Passionsgeschichte (Markus 14,1-15,47)

Nenzingen 10.30 Uhr

Eucharistiefeier (DR) mit den Kommunionkindern von Orsingen und Nenzingen

Tagesgebet:

Allmächtiger, ewiger Gott, deinem Willen gehorsam, hat unser Erlöser Fleisch angenommen, er hat sich selbst erniedrigt und sich unter die Schmach des Kreuzes gebeugt. Hilf uns, dass wir ihm auf dem Weg des Leidens nachfolgen und an seiner Auferstehung Anteil erlangen. Darum bitten wir durch ihn,
Jesus Christus, unseren Herrn. Amen!

1. Lesung: Jesaja 50, 4-7
2. Lesung: Philipper 2, 6-11
Evangelium: Markus 11, 1-10

Gottesloblieder: 280 oder wie am 5. Fastensonntag

Donnerstag, 01.04.21

GRÜNDONNERSTAG

Hinweise im Gotteslob: 305

Eigeltingen 17.30 Uhr

Beichtgelegenheit

18.30 Uhr

Feier des letzten Abendmahls (DR/UZ) anschließend Gebetswache (WGL)

Honstetten 20.00 Uhr

Gebetswache (WGL)

Nenzingen 20.00 Uhr

Gebetswache (WGL)

Rorgenwies 20.00 Uhr

Gebetswache (WGL)

Tagesgebet: Allmächtiger, ewiger Gott, am Abend vor seinem Leiden hat dein geliebter Sohn der Kirche das Opfer des Neuen und Ewigen Bundes anvertraut und das Gastmahl seiner Liebe gestiftet. Gib, dass wir aus diesem Geheimnis die Fülle des Lebens und der Liebe empfangen. Darum bitten wir durch ihn,
Jesus Christus, unsern Herrn. Amen!

1. Lesung: Exodus 12,1-8.11-14

2. Lesung: 1. Korinther 11,23-26

Evangelium: Johannes 13,1-15

Andacht zur Gebetswache: 675,6 bis 676,2 und 925 oder 926

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR CORONA-KRISE:

Bitte beachten Sie bei Gottesdiensten ernst- und gewissenhaft:

- Bei den **Gottesdiensten** und in unseren **Gebäuden** muss eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder FFP 2) getragen werden.
- Jeder Haushalt muss ein **Formular zur Kontaktnachverfolgung** ausfüllen, auf dem **alle Namen und die Telefonnummer** genannt sind. Das Eintragen in die Sitzpläne reicht nicht aus.
- Es darf **keine Durchmischung von Haushalten** in einem Bankabteil erfolgen. Was ein Bankabteil ist, unterscheidet sich von Kirche zu Kirche. (**1 Haushalt = 1 Wohnung; nicht 1 Großfamilie**)
- Beim Verlassen der Kirche gilt es, sich auf **alle zur Verfügung stehenden Ausgänge** zu verteilen.
- Auch **nach dem Gottesdienst und vor den Kirchen** müssen die geltenden Regeln unbedingt eingehalten werden.
- Weiterhin empfehlen wir aufgrund erfreulich guter Besuchszahlen eine **Anmeldung**, damit Sie sicher Einlass bekommen

- Eventuelle **Änderungen** finden Sie auf unserer Homepage **www.kath-krebsbachtal-hegau.de** und in den Gemeindeblättern.

Vielen Dank für Ihre Solidarität und Ihr Verständnis und Mitwirken!

Auch auf der **Homepage des Erzbistums Freiburg** finden Sie Hinweise zu den aktuellen Regelungen und den Umgang mit der Pandemie: **www.ebfr.de/corona**

Öffnungszeiten der Pfarrbüros in den Osterferien

In den Osterferien bleiben die Pfarrbüros **nachmittags geschlossen** und das Pfarrbüro **Honstetten auch am Gründonnerstag**.

Palmsonntag – Palmsträuße zum Mitnehmen

Eigeltingen:

Die Ministranten Eigeltingen werden am Palmsonntag in der Eigeltinger Kirche coronakonform selbstgebastelte und geschmückte Palmzweige in handlicher Größe zum Mitnehmen auslegen. Über eine kleine Spende freuen sich die Minis.

Heudorf:

Viele fleißige Hände werden Palmsträuße für Heudorf fertigen. Sie liegen am Palmsonntag in der Heudorfer Kirche aus. Der Spenderlös ist für einen guten Zweck.

Honstetten:

Auch die KJG Honstetten/Reute/Eckartsbrunn wird coronakonform Palmsträuße herrichten. Sie liegen am Palmsonntag in der Honstetter Kirche aus. Der Erlös wird einem Hospizverein in der Region gespendet.

Nenzingen, Orsingen und Rorgenwies:

Die Mesner halten Palmzweige zum Mitnehmen nach den Gottesdiensten und den Tag über bereit.

Klagezeit! – „Klagemauer“ in Nenzingen

Inzwischen wird in einigen Kirchen Deutschlands eingeladen zur „Klagezeit“.

Darin kommen ein oder zwei Menschen zu Wort, die von den Folgen der Corona-Krise persönlich betroffen sind. Ihre Erfahrungen werden im Gebet aufgenommen. Über die Zeit entsteht eine Klage-Mauer aus Ziegelsteinen, von denen jeder Stein für einen Bericht, eine Situation, ein Thema steht. Dorthin können Besucherinnen und Besucher auch ihre eigene Klage bringen.

Nach dem Vorbild dieser Kirchen gibt es ab dem Passionssonntag, 21. März 2021 auch in Nenzingen eine „Klagemauer“ unter dem Bild der 14 Nothelfer im Seitenschiff der Kirche. Vielleicht wollen auch Sie Ihre Klage oder Bitte vor Gott bringen?

Wählen Sie eine der ausgelegten Klagen oder schreiben Sie Ihre eigene Sorge anonym auf einen Zettel und stecken Sie den in die Ritzen der Mauersteine. Am Karfreitag wollen wir die gesammelten Klagen unter das Kreuz Jesu legen!

Das Gemeindeteam Nenzingen

Krankenkommunion zu Ostern

Wer vor Ostern die Krankenkommunion zuhause empfangen möchte, melde sich bitte in einem der Pfarrbüros.

Gedenken an Coronaopfer und Osterelemente

Auch in unserer Seelsorgeeinheit wollen wir wie andernorts der Coronaopfer gedenken und tun dies in den Ostergottesdiensten, in welchen wir den Sieg des Lebens über den Tod feiern oder auch zuhause.

Daher gibt es dieses Jahr für alle sechs Pfarrkirchen eine neue Osterkerze. Sie stammt aus dem Kloster Beuron und hat das gleiche Motiv wie die Titelseite dieses Pfarrblattes und unser diesjähriges Osterbild.

Die Osterbilder können ab Ostersonntag in allen Kirchen mitgenommen werden, ebenso frisches Osterwasser in kleinen Fläschchen und eine kleine Osterüberraschung.

Theologischer Kurs in Singen

Das Institut für Pastorale Bildung in Freiburg bietet von 2021 bis 2024 einen Theologischen Kurs in Singen an. Informationen hierzu in allen Pfarrkirchen auf den grünen Plakaten und grünen Flyern oder unter: www.theologischer-kurs.de/der-kurs/ > Kursorte > Singen. Weitere Infos folgen!

Seelsorgeeinheit Stockach**PFARRBÜRO STOCKACH**

Pfarrstr. 3, Stockach
Tel: 07771 / 2398, Fax: 07771 / 63180
E-Mail: sekretariat@kath-stockach.de
Homepage: www.kath-stockach.de

Bürozeiten Stockach:

Mo-Do: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag, 26.3.21

18.00 Stockach: Weggottesdienst für die Erstkommunionkinder

Samstag, 27.3.21

10.00 – 12.00 Stockach: Beichtgelegenheit bei Pfr. Lienhard
14.00 – 15.00 Stockach: Beichtgelegenheit bei Vikar Nutsugan
15.00 – 17.00 Stockach: Beichtgelegenheit bei Pater Stephanos (Insel Reichenau)
18.30 Stockach: Sonntagvorabendmesse zu Palmsonntag (Pfr. Lienhard), mit Palmweihe in der Kirche
18.30 Mühlingen: Sonntagvorabendmesse zu Palmsonntag (Vikar Nutsugan), mit Palmweihe

Sonntag, 28.3.21

9.00 Stockach: Hl. Messe (Pfr. Lienhard), gemeinsam mit Hindelwangen, mit Palmweihe
10.00 Zizenhausen: Hl. Messe (Vikar Nutsugan), mit Palmweihe
10.30 Stockach: Hl. Messe (Pfr. Lienhard), mit Palmweihe, mit Livestream – Übertragung
18.00 Stockach: Hl. Messe in polnischer Sprache

Montag, 29.3.21

10.00 Stockach, Oberkirche: „Mütter beten“

Dienstag, 30.3.21

7.00 – 8.00 Stockach: Stille Anbetung in der Oberkirche
18.00 Stockach: Stille Anbetung in der Oberkirche
18.30 Stockach: Hl. Messe
18.30 Mainwangen: Hl. Messe

Mittwoch, 31.3.21

9.00 Stockach: Gemeinschaftsmesse der Frauen
18.30 Mahlspüren: Hl. Messe

Donnerstag, 1.4.21

19.00 Stockach: Feierlicher Abendmahlgottesdienst mit Austeilung der Hl. Kommunion unter beiderlei Gestalten (Pfr. Lienhard) – mit Livestream – Übertragung
20.00 Mühlingen: Feierlicher Abendmahlgottesdienst (Vikar Nutsugan)

Teilnahmevoraussetzungen bitte beachten

Personen mit Krankheitssymptomen (wie trockener Husten, Fieber, Gliederschmerzen...) können leider an der Feier der Gottesdienste nicht teilnehmen.

Maskenpflicht

Bei Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, vgl. § 1i Corona-VO. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit. Während des liturgischen Dienstes kann die Maske weiterhin abgenommen werden.

Gottesdienste und Livestream-Übertragungen

An folgenden Tagen wird der Gottesdienst von St. Oswald wieder live zu sehen sein auf Youtube: Sonntag, 28. Februar, 10.30 Uhr und am 1. April (Gründonnerstag), um 19.00 Uhr. Sie können über unsere Homepage www.kath-stockach.de zur Übertragung gelangen oder im Internet-Suchfenster eingeben „youtube kath stockach“.

Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein

www.steisslingen-evangelisch.de

Pfarrerin Martina Stockburger
durchgehend erreichbar: (07738) 5900
martina.stockburger@kbz.ekiba.de

Pfarrbüro Friedhofstr. 19 UG
(07738) 5900, Fax 923123
steisslingen-langenstein@kbz.ekiba.de

Sekretärin Inga Metz

Montag
Mittwoch und Donnerstag

17 - 18 Uhr
9 - 11 Uhr

Aktuelle Termine

Sonntag, 28.03.2021, 09.30 Uhr, Sonntag Impuls ANGEDACHT, Friedenskirche, Präd. B. Neusser

Erschütterndes Vertrauen

Unter diesem Titel können Sie während der Karwoche das Passionsgeschehen auf besondere Weise erfahren: In der Evangelischen Kirche Steißlingen werden jeden Abend in der Stille und zu Musik Licht, Farbe und Texte auf das Aluminiumkreuz und darum herum projiziert. In kurzen Stationen ziehen so die Geschehnisse bis zum Tod Jesu vorbei, und die Zusage der Erlösung wird unüberhörbar.

Mo bis Sa um 20:30 Uhr und um 21:00 Uhr.

Wenn Sie sich anmelden, können wir Ihnen einen Platz freihalten.

Christian Messner, Fon 07738 938471 (AB), mail; chr.messner@web.de

Gesprächsangebot**Telefongespräch? E-Mail? Treffen? Spaziergang?**

Manchmal tut es gut zu reden. Manchmal hilft schreiben. Und manchmal ist es gut, ein Stück Weg zu gehen. Rufen Sie mich gerne an (07738-5900) oder schreiben Sie mir (WhatsApp, E-Mail). Gerne können wir uns auch auf einen gemeinsamen Weg verabreden.

Pfarrerin Martina Stockburger

3-min-Andacht am Telefon die ganze Woche über unter **07771/6013997**

Jederzeit sich begleiten lassen von einem guten Wort.

In dieser Woche hören Sie Gedanken von Pfarrerin Martina Stockburger

Karwoche gestalten - Ostern feiern

Auch in diesem Jahr laden die beiden Kirchen in Steißlingen wieder ein zur „Wegkreuz / Kreuz-Aktion“. Nicht nur in den beiden Kirchen, sondern an vielen verschiedenen Orten in und rund um Steißlingen sollen Passion- und Osterzeit sichtbar gemacht werden. An Ostern wird man dort wieder Osterlichter finden zum Mitnehmen.

KIGO_ZUHAUSE Ostern 2021 Damit Kinder und Familien in unserer Gemeinde in der Kar- und Osterwoche die wunderbare Osterbotschaft hören, bieten wir in diesem Jahr Kindergottesdienste aus verschiedenen Gemeinden unseres Kirchenbezirks auf YouTube an. In allen KiGos werden wir einen Teil der biblischen Geschichte von Jesu Sterben und Auferstehen hören und sehen, miteinander singen und beten! Ab Palmsonntag finden Sie diese auf unserer Homepage. Der Gründonnerstag kommt aus Steißlingen, Karfreitag aus Markdorf und am Ostersonntag aus der Kirchengemeinde Überlingen.



OSTERSPAZIERGANG MIT APP:**Herzliche Einladung zu einer ökumenischen (vor-)österlichen Entdeckungstour mit dem Smartphone.**

Herzliche Einladung zu einem etwas anderen „Osterspaziergang“: Denn in den „alten“ Geschichten der Bibel rund um das Oster-geschehen geht es nicht um Altes - es geht immer um das Leben. Unser Leben. Und um Themen, die unser Leben prägen: Freun-de, die zu dir halten und Freunde, die dich verraten, Scheitern und neu anfangen, in Sackgassen stecken und neue Wege finden, um das, was dich morgens aufstehen lässt und was dich total drückt. Und es geht um Spiel und Spaß, Rätsel und Aufgaben, und eine Entdeckungstour...Denn es gibt viel zu entdecken über das, was geschehen ist zwischen Palmsonntag und Ostern und was geschehen kann, wenn man sich hineinver-tieft! Alles, was dazu nötig ist, ist ein Smart-phon und eine App: „**Actionbound**“, die man kostenlos im Appstore herunterladen kann. Die (vor-)österliche Entdeckungstour eignet sich für Familien mit Kindern, Ju-gendliche, entdeckerefreudige Erwachsene... Den Anfang finden Sie über einen QR-Code im Schaukasten.

**VORAUSSBLICK****Gründonnerstag:**

Abendmahl „to go“, liegt in der Friedenskir- che aus

Karfreitag:

9. 30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, coronakonform mit Einzelkelchen in der **Schlosskirche Langenstein**

Ab 9. 30 Uhr Friedenskirche Steißlingen: Offene Kirche mit Gesprächsangebot, Pfar- rerin Martina Stockburger wird von 11 bis 13 Uhr anwesend sein. Bringen Sie einen Stein mit und legen Sie ihn in der Kirche ab

Ostersonntag

08.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Steißlingen, Trompete: Michael „Fisch“ Maisch

„**Biblische Wundertüte**“ zum Mitnehmen
Ostermontag um 09:30 Uhr und 11:00 Uhr
Ein *österliches Streitgespräch zwischen den Jahrhunderten*

Christian Messner ist mit dem Liedtext „Auf, auf, mein Herz, mit Freuden“

(EG 112) von Paul Gerhardt nicht einverstan- den und bewundert ihn dennoch, den Text und den Autor.

(Hörspiel), zusätzlich ab Ostersonntag auf der homepage

Neuapostolische Kirche

Viktor von Scheffelstr. 3, Stockach, Tel. 07771/ 62988

Gemeindevorsteher Stephan Strittmatter

E-Mail: stephan@st-strittmatter.name

Homepage: www.stockach.nak-tuttlingen.de

Termine:**Mittwoch, 24. März online kein Präsenz**

20.00 Uhr YouTube: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschlandGottesdienst>
oder *Gottesdienst in Konstanz per*
<https://nak-sued.stream/konstanz>

Donnerstag, 25. März

20.00 Uhr Gottesdienst in Tuttlingen
<https://nak-sued.stream/tuttlingen>
(mit PIN: 33333)

Sonntag, 28. März Präsenz

09.30 Uhr Gottesdienst (mit Anmeldung)

Mittwoch, 31. März online kein Präsenz

20.00 Uhr YouTube: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschlandGottesdienst>

Infektionsschutzkonzept

Die Gottesdienste finden unter besonderen Vorkehrungen statt. Wir bitten diese unauf- gefordert einzuhalten, um in einem mög- lichst heiligen und sicheren Rahmen den Gottesdienst zu erleben.

Teilnahmevoraussetzungen

- * Für eine Teilnahme am Gottesdienst be- steht **Anmeldepflicht** (beim Gemeindevorsteher)
- * Personen mit Krankheitssymptomen (tro- ckener Husten, Fieber, Gliederschmerzen, ...) können leider nicht am Gottesdienst teilnehmen und weichen auf die Online- und Telefon-Angebote aus.
- * **Das Tragen von Nase-Mund-Schutz ist verpflichtend.**
- * Die Sitzplätze sind markiert und werden zugewiesen, um eine optimale Platzverteil- ung zu gewährleisten.
- * Es ist immer ein **Mindestabstand** von 1,50 m einzuhalten.
- * Alle Teilnehmer werden namentlich proto- kolliert (Vernichtung nach 4 Wochen).

Platzangebot

Durch die Mindestabstände von 1,50 Me- tern ist das Platzangebot in unserer Kirche beschränkt. Darum ist es wichtig, dass man sich vorab anmeldet, um so eine optimale Verteilung zu gewährleisten.

Telefonübertragung

Alle Präsenzgottesdienste werden auch per Telefon (PERFON) übertragen. Zugangs- informationen sind beim Gemeindevorsteher zu erfragen.

Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum Rabbaniyya, Eigeltingen-Reute**Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum, Eigeltingen-Reute**

Besuchszeiten auch für außerhalb der wö- chentlichen offenen Veranstaltungen, sowie

Einführungen, Seminare und Seelsorge- Termine telefonisch erfragen bei Frau Feride G.-Gençaslan
07774/9232104, Mobil: +49 178 204 52 80
E-Mail: feride@sufi-zentrum-rabbaniyya.de
Montag-Freitag: 14:00-18:00 Uhr

Sufiland – Sufi Zentrum Rabbaniyya

St. Margaretenstr. 2 | 78253 Eigeltingen Reute
Tel. 07774/3484968 und 07774/9232104
E-Mail: info@sufiland.de, info@sufiland.de
Homepage: <https://www.sufi-zentrum-rab-baniyya.de>, <http://sufiland.de>

FREITAGSGEBET

Einlass ab 12:30 Uhr, mit vorheriger Anmel- dung

ISLAMBERATUNG

Wir bieten Einzelpersonen sowie musli- mischen als auch nicht-muslimischen Ge- meinden, Organisationen und Vereinen, Bildungseinrichtungen oder kirchlichen In- stitutionen erfahrene Beratung und Einfüh- rung in alle Themenbereiche des Islam und die muslimische Lebensweise an.

NIKAH / Islamische Trauungen

werden nach sunnitisch-islamischer Traditi- on durchgeführt.

SEELSORGE

Immer mehr Menschen leiden während der Corona-Krise unter Social-distancing, Kon- taktverbot und Vereinzelung. Vor allem Al- leinstehende, Alleinerziehende, Risikogrup- pen aber auch Neu-Hinzugezogene und von Flucht traumatisierte Menschen sind davon betroffen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und wir schenken Ihnen unser Ohr. Seit Ok- tober 2020 bieten wir auch, zertifiziert und in Zusammenarbeit mit LEUCHTLINIE, Erstbera- tung für Betroffene von rechter Gewalt an.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Aktuelle Ausnahmeregelungen aufgrund des Corona-Virus
Das Covid-19 dominiert mittlerweile un- seren Alltag. Mit täglichen Erledigungen möchten wir Menschen aus Risikogruppen unsere Hilfe bei allgemeinen Botengängen und für den Einkauf anbieten. Wir unterstüt- zen gerne, wo wir können. Rufen Sie uns gerne an.

Aktuelle Ausnahmeregelungen aufgrund des Corona-Virus

Wir bitten Sie **vor Ihrem Besuch sich telefo- nisch über die Besucher- und Teilnahme- möglichkeiten und Bedingungen bei uns zu informieren**. Die Hinweise für die Besu- cher finden Sie auch am Eingang unseres Zentrums. und auf unserer Webseite. **Behin- dertengerechten Zutritt** bitten wir bei der telefonischen oder schriftlichen Anmeldung anzugeben. Wir bedauern alle Unannehm- lichkeiten, die aufgrund der Corona-Bestim- mungen die gewohnte Atmosphäre stören, möchten aber daran erinnern, dass wir uns auf das Wiedersehen und Ihren Besuch sehr freuen. Bis dahin, besuchen Sie unsere neue Webseite:

<https://www.sufi-zentrum-rabbaniyya.de>

Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen



Einladung zur Online- Generalversammlung der Abteilung Eigeltingen

Die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Eigeltingen lädt hiermit herzlich zur Generalversammlung ein, die dieses Jahr Corona-bedingt online stattfindet: **am 10.04.2021 um 20 Uhr** über das Videokonferenz-Tool „Teams“.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken

3. Jahresberichte
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung
7. Bericht der Jugendfeuerwehr
8. Infos zur Wahl des stellvertretenden Abteilungscommandanten.
> Diese findet am 26. April mittels Briefwahl statt.
9. Beförderungen/Ehrungen
10. Verschiedenes

Aus technischen Gründen gibt es eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, daher bitten wir um Anmeldung über den Mailkontakt: regina.glatt@feuerwehr-eigeltingen.de, um die Zugangsdaten zu erhalten. Diese werden dann bis spätestens 09. April per mail versandt.

Wir bitten zudem um Nachsicht, dass bei dieser Versammlungsform nicht spontan im Versammlungsverlauf das Wort für einen Redebeitrag erteilt werden kann.

Daher bitten wir vorab ebenfalls bis 09. April um Mitteilung, wenn der Wunsch für einen Redebeitrag besteht.

Informationen und Kontaktdaten auch unter www.feuerwehr-eigeltingen.de

Mit freundlichen Grüßen
Markus Reichelt

Abteilungscommandant
Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen



Aus der NACHBARSCHAFT



Donaubergland

Gastronomen bieten weiterhin Abhol- und Lieferservice

Die Gasthäuser und Restaurants müssen leider weiter zubleiben. Eine ganze Reihe von Gastronomen kocht regelmäßig für Sie weiter und bietet - je nach Lage und Betrieb - Speisen zum Abholen oder auch mit Lieferservice an. Manche bieten dies fast täglich an, manche ausschließlich an den Wochenenden. Da gibt es zum Teil ganz originelle Angebote, bis hin zu vorgekochten Menüs. Und einige bieten Bestellmöglichkeiten für Osterangebote.

Die Initiative verbindet. Es hilft den Gastronomen in dieser schwierigen Zeit. Und es hat sich eine echte Abwechslung für das

Essen zu Hause entwickelt. Informieren Sie sich am besten direkt bei Ihrem Lieblingsgasthaus. Aber, gönnen Sie sich auch mal ein bisschen Abwechslung. Eine Liste der Donaubergland-Partnerbetriebe, die dieses Angebot bieten, findet sich auch auf der Donaubergland-Internetseite unter www.donaubergland.de/gastgeber.

Das besondere Ostergeschenk:

Donauwellen-Mundharmonika

Vor rund 100 Jahren stellte die Firma Hohner in Trossingen und Umgebung eine Mundharmonika mit dem Namen „Donauwellen“ her und verkaufte diese zwischen 1907 und dem Zweiten Weltkrieg weltweit. Auf Initiative und in Zusammenarbeit mit

der Donaubergland GmbH stellt Hohner als Weltmarktführer für Mundharmonikas und Akkordeons seit einiger Zeit exklusiv für das Donaubergland ein neues Modell „Donauwellen“ her. Sie wird als hochwertige 20-stimmige Richter-Mundharmonika in C-Dur, made in Germany, hergestellt. Sie ist leicht zu erlernen und zu spielen.

Zu Ostern gibt es die besondere Mundharmonika für die Region bei der Donaubergland GmbH zum Sonderpreis für nur 25,- EUR.. Sie eignet sich auch als ganz besonderes Geschenk für die Familien, für Freunde oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kunden. Bestellung per Mail: info@donaubergland.de
Infos dazu auch im Internet unter www.donaubergland.de

Ende des
redaktionellen
Teils

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem

80. Geburtstag

möchte ich mich bei allen recht herzlich bedanken.

Hilga Keller

Für ein Rentnerhepaar suchen wir

ein kleines Haus mit Garten

bis ca. Euro 500.000,- zu kaufen.

Heim + Haus Immobilien GmbH
07731-98260

HausVERKAUF 2021 Starten Sie jetzt!

LEBERER
BAU | IMMOBILIEN



Zu Frühjahrsbeginn ist die Nachfrage am Höchsten!
Nutzen Sie das Frühjahr zur Vorbereitung Ihres Immobilienverkaufs! Rufen Sie
Ihren Immobilienberater Leberer für Ihren Wohnort an! Tel. 07551/916303

LEBERER MASSIVBAU u. IMMOBILIEN GMBH | Aufkircher Straße 1a | 88662 Überlingen

Dr. Jürgen Freibauer

Facharzt für Allgemeinmedizin
Akupunktur, Diabetologie, Chirotherapie, Homöopathie
Unterdorfstr. 3 - 78253 Eigeltingen - Tel. 07774 / 932 900

**Wir machen Urlaub
vom 29.03. – 01.04.2021**

Vertretung:

Dr. Draeger, Dr. Kirm / Engen
Dr. Hamann / Mühlhausen-Ehingen
Dr. Leitz / Steißlingen
Dr. Rosswag / Steißlingen

Friedbert Blersch e.K.

Der ideale
Insektenschutz
für Fenster und Türen



Insektenschutz · Garagentore · Torantriebe
Carl-Benz-Straße 15 · 88471 Obersulmetingen
Tel: (07392) 96 60-0 · Fax (07392) 96 60 29
www.insektenschutz-blersch.de

Familien-
betrieb
seit über
50 Jahren



Heizung
Sanitär
Lüftung
Service

KERSCHBAUMER

Wir suchen zum baldmöglichsten Termin eine

Fachkraft für Lagerwirtschaft (m,w/d)

zur Organisation und Verwaltung unseres Lagers
incl. Materialdisposition - gerne auch als Quereinsteiger -
vorzugsweise mit Kenntnissen
in der Heizungs- und Sanitärbranche.



Wir freuen uns über Ihre Bewerbung
an unsere Geschäftsführerin
Gabi Kerschbaumer
Gerwigstr. 33 78234 Engen
Tel. 07733-50587-0
info@kerschbaumer.de

Besuchen Sie uns auf unserer
Homepage www.kerschbaumer.de

NEUERÖFFNUNG NEUROLOGISCHE PRAXIS

Dr. med. Rudina Kapllani

FA für Neurologie

Tel.: **07771 / 7070**

Hauptstr. 6 | 78333 Stockach

BITTE BEACHTEN!

Ihre Anzeige soll in
KW 13 erscheinen?
Dann buchen Sie
einen Tag früher!

Aufgrund des Feiertages
am Freitag, 02. April - Karfreitag
werden alle Blättle einen Tag
früher ausgeliefert.

Bei Kombinationen, Landkreisen und
Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für
KW 13 spätestens am **Do, 25.3.21, 9 Uhr**
im Verlag eingehen.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Telefon: 0 77 71/ 93 17-11
Telefax: 0 77 71/ 93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Büro/Industriekauffrau/ Office-Mitarbeiterin (m,f,d, zunächst 450 Euro Basis)

Zur Verstärkung unseres telemedizinischen Office in
Ludwigshafen suchen wir ab sofort Verstärkung.
Grundlegende Office/PC-Kenntnisse sind Voraussetzung.

Medizinische Fachangestellte Krankenschwester (m,f,d, halbtags)

Im Sommer geht eine unserer langjährigen MFAs in den
wohlverdienten Ruhestand. Zur Komplettierung unseres
Teams suchen wir deshalb ab Juli eine/n MFA/
Krankenschwester/Pfleger mit mehrjähriger
Berufserfahrung, idealerweise im Fachgebiet
Diabetologie oder/und Innere/Kardiologie. Unsere
moderne Praxis mit dem Schwerpunkt Diabetes/
Kardiologie und Telemedizin befindet sich in Stockach.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann möchten wir
Sie gerne kennenlernen! Ihre Bewerbung richten
Sie bitte per Mail an: info@praxis-cornau.de,
telefonische Anfragen an 01726262440.

Erna K., Rentnerin, und ihre Schwiegertochter Astrid



Jetzt informieren!
Tel. 116 117

**WIR LASSEN
UNS IMPFEN.
ABER OMA
ZUERST.
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

Die Impfung besonders gefährdeter Menschen ist für uns alle der erste Schritt in ein Leben ohne Lock-down. Wenn Sie über 80 oder pflegebedürftig sind: Lassen Sie sich impfen und schützen Sie sich vor einer schweren Erkrankung! Für alle anderen gilt: Unterstützen Sie bitte Ihre Angehörigen und informieren Sie sich frühzeitig. corona-schutzimpfung.de

**Zusammen
gegen Corona**

 Bundesministerium
für Gesundheit

ROBERT KOCH INSTITUT


BZgA Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung



Die **ZEISER GmbH** gehört zur Schweizer Orell Füssli Gruppe, dem offiziellen Schweizer Banknoten-Drucker. Seit der Gründung im Jahr 1955 hat sich das Unternehmen auf die Herstellung von Hochpräzisions-Nummerierwerken spezialisiert und hat seinen Hauptsitz in Emmingen bei Tuttlingen. Unterstützt von motivierten und gut ausgebildeten Mitarbeitern, die sich mit einem ausgeprägten Bewusstsein für hohe Qualitätsstandards auszeichnen, sind wir weltweit tätig.



Die ZEISER GmbH führt zwei Betriebsstätten (Produktionshalle und Bürogebäude) in einem Neubau zusammen. Zum Aufbau neuer und zur Optimierung bestehender Produktionsplanungs- und steuerungsprozesse suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

LEITER PRODUKTIONSPLANUNG UND -STEUERUNG (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Aufbau bzw. Optimierung einer transparenten Fertigungssteuerung und Kapazitätsplanung mit bestehendem ERP- und APS-System
- Selbstständige Umsetzung der Kapazitäts- und Personalplanung in Zusammenarbeit mit den Bereichen Produktion und Montage
- Frühzeitiges Erkennen und Steuern von Kapazitätsengpässen
- Signifikante Verbesserung der Liefertermintreue sowie der Auftragsdurchlaufzeit
- Simulation und verlässliche Lieferzeitermittlung für Angebote

Ihr Profil:

- Mehrjährige Erfahrung im Bereich Produktionsplanung und -steuerung Maschinenbau
- Kenntnisse im Umgang mit ERP- und APS-Systemen (idealerweise APplus/Felios)
- Begeisterung für Systemanwendungen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Strukturierte und selbstständige Arbeitsweise sowie Analyse- und Entscheidungsfähigkeit verbunden mit einem hohen Qualitätsbewusstsein

Unser Angebot:

Mit einem Start in unserem Unternehmen erwarten Sie spannende Aufgaben mit langfristiger Perspektive. Wir bieten Ihnen die Chance, wichtige Meilensteine aktiv mitzugestalten.

JETZT BEWERBEN – WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Denken Sie bei Ihrer Bewerbung an die Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung.

Servicehilfskraft (w/m/d) in Teilzeit 60 %



EnBW Energie
Baden-Württemberg AG



Unbefristet



Reichenau



Teilzeit

Interessiert? Dann bewerben Sie sich jetzt online unter: www.enbw.com/jobmarkt. Das geht bei uns ganz unkompliziert ohne Anschreiben. Referenznummer H-PFBR 02293209. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihr direkter Kontakt aus dem Personalbereich: Michelle Scherer, michelle.scherer@enbw.com.

Alle Menschen sind bei uns willkommen, egal welchen Geschlechts, Alters, sexueller Identität, Herkunft, Religion, Weltanschauung, mit oder ohne Behinderung. Hauptsache sie passen zu uns.

Unsere Informationen zum Datenschutz für Bewerber finden Sie unter www.enbw.com/datenschutz/bewerber



Sind Sie zufrieden mit Ihrer Immobilienverwaltung?



Miet- und Gewerbeverwaltung
Wohnungseigentum (WEG)
Sondereigentum (SE)

0173 / 9182034

www.neth-immobilien.de

Neth-Immobilien • immobilien • Verwaltung • Service Rickelshausener Str. 24, 78315 Radolfzell



Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** und zum **01.07.2021** jeweils eine

Erzieher/in (m/w/d) mit staatl. Anerkennung, bzw. Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz

unbefristet in Vollzeit für unseren Kindergarten Orsingen im Ü3-Bereich.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.orsingen-nenzingen.de



KIESWERK HARDT



www.kieswerk-hardt.de

Als erfolgreiches, mittelständisches Unternehmen fördern und verarbeiten wir in Stockach Kiesmaterial, das seine Verwendung im Hoch- und Tiefbau findet. Durch die Qualität unserer Produkte und das hohe Maß an Kundenorientierung sind wir mit hohem Einsatz und besonderem Know-how zu einem der Marktführer in der Branche gewachsen.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Baugeräteführer (m/w/d) in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Sie bedienen eigenverantwortlich diverse Baumaschinen im Abbau, in der Rekultivierung sowie bei der Verladung unserer Kundenaufträge.

Ihr Profil:

- Sie besitzen den Führerschein Klasse C oder CE (idealerweise mit Schlüsselzahl 95).
- Sie haben Erfahrung im Bereich der Maschinenwartung und -führung.
- Sie verfügen über technische Fähigkeiten.
- Sie sind teamfähig und engagiert.

Wir bieten Ihnen eine selbständige Tätigkeit in einem inhabergeführten Familienunternehmen mit geregelten Arbeitszeiten sowie einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns.

Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG, z. Hd. Frau Nicole Denn
Kieswerkstr. 10, 78333 Stockach, Tel.: +49 7543 933 214 oder
gerne auch per E-Mail an personal@kieswerk-hardt.de.



Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit.

Die Stelle ist grundsätzlich auch teilbar.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit allen wichtigen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.orsingen-nenzingen.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt eine zuverlässige



Reinigungskraft (m/w/d)

für unser Stammhaus in Orsingen.

Sie arbeiten 2-3 x die Woche vormittags auf Minijob- oder Teilzeitbasis. Idealerweise bringen Sie Erfahrung in der Unterhaltsreinigung mit.

Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihre Bewerbung an: personal@riegel.de.

Peter Riegel Weinimport GmbH
Frau Cronenberg
Personalabteilung
Steinacker 12
78359 Orsingen
Tel. 07774 - 9313 420

LEIBER GROUP
FORTSCHRITT DURCH LEICHTIGKEIT.

DEINE ZUKUNFT IST GANZ LEICHT

BEWIRB DICH JETZT FÜR

DEIN DUALES STUDIUM ODER

DEINEN AUSBILDUNGSPLATZ

ALLE INFORMATIONEN FINDEST DU UNTER:

WWW.LEIBER.COM

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
 03944 - 36160 • www.wm-aw.de
 Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



Den letzten Weg
 gestalten wir ganz
 nach Ihren Wünschen.

Bei uns sind Sie
 in guten Händen.

FAMILIE HORN

Tag & Nacht: ☎ 07771-12 76
 Hägerweg 14 • 78333 Stockach
www.bestattung-horn.de

BESTATTUNGSINSTITUT
HORN

Wir verkaufen Ihr Haus oder Ihre Wohnung

Schnell, sicher &
 zum maximalen
 Preis



SELBSTSTÄNDIGER
 PARTNER VON
immokanal24

Tel.: +49 (0)731-725 49 100
 Fax: +49 (0)731-725 49 103
 Web: www.immokanal24.de

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Immobilienmakler
 Thorsten Siegfried Rath
 Mobil: +49 (0)171-69 36 82 4
 E-Mail: rath@immokanal24.de

**Staufen darf
 nicht zerbrechen!**

stauenstiftung.de

Stiftung zur
 Erhaltung
 der historischen
 Altstadt
Staufen

identis.de

RENOVIERUNGSWOCHEN
 Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
 88630 Pfullendorf
 Ortsteil Aach-Linz
 Tel. 07552 2602-0

VITAMINMARKT
GEÖFFNET

MO - FR 8 - 19 UHR | SA 8 - 16 UHR
 ADRESSE: KILLWIES 9 IN HILZINGEN

LEBENSMITTEL AUS NACHHALTIGER PRODUKTION.
 WIR STEHEN FÜR FRISCHE VIELFALT FÜR DEN
 TÄGLICHEN BEDARF UND FÜR DEN BESONDEREN
 MOMENT.



JEDE WOCHE NEUE ANGEBOTE. FREUEN SIE SICH
 AUF ECHTE QUALITÄT UND GANZ PERSÖNLICHEN
 SERVICE. INFOS: WWW.VITAMINMARKT.COM

Herba Solaris- Kräuter aus heimischem Anbau
Bunt, gesund, leicht & befreit, in den Frühling
 Kräuterprodukte & - Geschenke

Sonderwochen im Hofladen
 Mahlspüren im Hegau, Alpenstr. 2
 Mo- Sa von 9:00- 13:00 Uhr und
 nach Anfrage +49 176 616 464 25



**FLIESEN-
 FACHBETRIEB**

- Fliesen-/
Natursteinarbeiten
- Reparaturen
- Silikonreparaturen
- Keine Arbeit zu klein!

**FLIESEN
 PFEIFFER**

Gartenstraße 19
 78359 Orsingen-Nenzingen

Tel. 0162 54 64 212

pfeiffer_thomas@yahoo.com

30 JAHRE BERUFSERFABUNG

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
 Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

D O R E L L
 RECHTSANWÄLTE

Jan Dorell

Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Erbrecht
 Fachanwalt für Insolvenzrecht

Insolvenzrecht
 Erbrecht
 Testamentsvollstreckung

Carmen Brügel

Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Familienrecht

Familienrecht
 Mietrecht
 privates Baurecht

Kerstin Kläden

Rechtsanwältin

Verkehrsrecht
 Arbeitsrecht
 Strafrecht

Tuttlinger Str. 8a • 78333 Stockach • Tel.: 07771 / 6 11 36
 E-Mail: kanzlei@dorell.de • www.dorell.de



SOMMERREIF?

Neuen Satz **Sommerreifen** kaufen
und **eine Saison kostenlos lagern!***

*Aktion gültig solange Vorrat reicht.

SELIGER
AUTOTEILE

Hardtring 18-24 · 78333 Stockach
Tel. 07771 / 91 44 40 oder 2727
www.seliger-autoteile.de

MATRATZEN - MÖBEL-BETTEN - FELLE
STENGELE-OWINGEN
88696 OWINGEN Tel: 07551/9499-0

MATRATZEN <small>Sofort ab Lager</small> Comfort Kaltschaum 5-7 Zonen Naturkaltschaum aus Rapsöl Kokos-Latex, Futons Länge bis 240 / Breite bis 240cm / Sondermaße!	SCHLASOFA Top in Sitzcomfort! Top in Schlafcomfort! Top in Technik+Haltbarkeit! verwandelbar in 4 Sekunden!!
LATTENROSTE <small>Sofort ab Lager</small> 20 verschiedene Modelle	
ELEKTRO-ROSTE	

Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100%vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle..
www.Stengele-Owingen.de



Wir verkaufen zum Höchstpreis

Durch unsere hauseigene Immobilienfinanzierung.
Tel: **0170 - 188 17 43**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
s.consagra@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

KENSINGTON Fine&L Properties International Infos: ☎ 07531 369 06 96
www.kensington-konstanz.de

ONLINE-SOFORT-BEWERTUNG

Erfahren Sie sofort und **unkompliziert**, wie viel Ihre Immobilie aktuell wert ist. Nach wenigen Klicks bekommen Sie die **individuelle Analyse** direkt als PDF! **Direkt loslegen auf:**

IMMOBILIENWERT-BODENSEE.DE 



DEKRA 

JETZT TESTEN!

Laser (IPL/RF) & Plasmamedizin

Dauerh. Haarentfernung, Couperose, Rosacea, Akne, Falten,
Pigmentflecken, Blutschwämmchen, Besenreiser, Falten, Warzen

Praxis INSPIRIT • Stockach • Tel. 07771 / 91 76 50

GEHEIMTIPP FÜR WOHNMOBIL-BESITZER

20%* auf den nächsten Kundendienst

*Angebot gültig ausschließlich für Privatkunden

Nur bis 30.04.2021!

HAFNER
FAHRZEUGELEKTRIK & REIFENHANDEL

Im Grund 2 • 78359 Orsingen-Nenzingen
Tel: +49 7771 2708 • info@kfz-hafner.de
Mo - Fr: 08:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Sa: 08:00 - 12:00
kfz-hafner.de

Von günstig bis premium – wir sind Händler sämtlicher Marken!

     ... und andere

MARTIN



Der neue
MOKKA

Ab sofort bei uns.
Jetzt Probe fahren!*

*Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch oder per Mail einen Termin.

Opel Vertragshändler · VW-Servicepartner
Autohaus Konrad Martin GmbH & Co. KG
Ludwigshafener Str. 2·78333 Stockach·07771/2070
www.autohaus-martin.com